



Freiämter Ratgeber – Der AHV-, IV- und EO-Lohn

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen auf Ihrem Lohn AHV-Beiträge. Auch Nichterwerbstätige haben auf Grund ihres Vermögens entsprechende Beiträge an die AHV zu leisten. Doch was gehört denn zum massgebenden AHV-Lohn?

Der Lohn, auf dem Beiträge zu entrichten sind, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Dazu gehören alle in der Schweiz oder im Ausland erhaltenen Entgelte, welche auf Grund geleisteter Arbeit ausbezahlt werden. Insbesondere gehören dazu:

- Stunden-, Tag-, Wochen- und Monatslöhne, einschliesslich Prämien für Überzeit, Nacharbeit und Stellvertreterdienste;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge;
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Bestandteil des Lohnes sind;
- Lohnfortzahlung infolge Unfall oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- Lohnfortzahlung und Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
- Taggelder der ALV;
- Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeitseinstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV;
- Taggelder der IV;
- Taggelder der Militärversicherung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebenden bezahlte Steuern;
- Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft;
- Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten Lehrkräften;
- Leistungen des Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind;
- Entschädigungen der Arbeitgebenden für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden;
- Vergünstigungen beim Bezug von Mitarbeiteraktien.

Selbstverständlich gibt es auch Entgelte, welche nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren;
- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- Familienzulagen;
- Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln;
- Beiträge der Arbeitgebenden an Familienausgleichskassen;
- Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
- Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;



- Anerkennungsprämien bis zu Fr. 500.— für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich eines Betriebsjubiläums;
- Leistungen der Arbeitgebenden an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmer gleich behandelt werden;
- Naturalgeschenke, die weniger als Fr. 500.— ausmachen;
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung;
- Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- Reglementarische Leistungen von selbständigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann.

Weitere Informationen über die AHV, IV und EO sowie die entsprechenden Merkblätter finden Sie unter <http://www.ahv-iv.info/>.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

8. April 2011 / SB